

Schützen mit Handicap

Schützen mit Handicap, also Körperbehinderte, können grundsätzlich an allen Schießsportdisziplinen teilnehmen. Hierfür hat der Deutsche Schützenbundes Sonderregeln eingeführt (siehe Teil 10 SpO). So dürfen sie auch Wettkämpfe mit ausgewählten Hilfsmitteln durchführen, die im Schützenausweis eingetragen sind.

Ziel im Schützengau Mühldorf ist es, Schützen mit Handicap die Möglichkeit zur Teilnahme am Schießsport über den Verein hinaus zu ermöglichen. So ist es unter gewissen Voraussetzungen möglich, dass Schützen mit Handicap und <u>zuvor</u> genehmigten Hilfsmitteln (Hocker, Schlinge oder Sonderregelung) an den Gaurundenwettkämpfen und den Gaumeisterschaften, teilnehmen können.

Wer ist berechtigt? Schützen, soweit Sie einen GdB von 50 % und größer im gültigen Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Benützung von Hilfsmitteln für Menschen mit körperlicher Behinderung des BSSB und Teil 10 der Sportordnung.

Antragstellung: Der/Die Schütze/in reicht den Antrag beim zuständigen Gau/Bezirkssachbearbeiter ein. Dem Antrag ist der gültige Schützenausweis des BSSB sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, etc., beizulegen. Der vom Bezirk genehmigte Antrag geht darauf an den BSSB. Dort werden die genehmigten Hilfsmittel aufgenommen und der Schützenausweis entsprechend gekennzeichnet. Anschließend bekommt der/die Schütze/in den geänderten Ausweis zurück. Der Datenschutz ist gewährleistet.

Regelungen zur Startberechtigung von Schützen mit Handicap mit Hilfsmittel bei Gaurundenwettkämpfen im Schützengau Mühldorf:

Nach der RWKO sind für SH1 klassifizierte Schützen/innen die im Schützenausweis eingetragenen Hilfsmittel (Ausnahme Federbock/Auflagebock), also Hocker oder Schlinge zugelassen. Für <u>nichtklassifizierte</u> Schützen/innen nach Teil 10 der SpO gilt im Schützengau Mühldorf bis einschließlich der Gauliga:

Schützen mit Handicap mit einem Behindertengrad von 50 % und höher mit einem eingetragenen Merkzeichen, können <u>ohne</u> Klassifizierung, mit dem vom Behindertenreferenten/RWK-Leiter, zugelassene Hilfsmittel teilnehmen. Dazu ist dem Behindertenreferenten bis **spätestens 15. August d.J.** ein entsprechender formloser Antrag samt gültiger Unterlagen (Schwerbehindertenausweis etc.) vorzulegen, der in Abstimmung mit der RWK-Leitung eine entsprechende schriftliche Starterlaubnis mit dem beantragten Hilfsmittel erteilt.

Regelungen zur Startberechtigung von Schützen mit Handicap mit und ohne Hilfsmittel bei den Gaumeisterschaften im Schützengau Mühldorf:

Für Schützen mit Handicap gilt gauintern bis auf weiteres für die Disziplin Luftgewehr folgendes:

- LG-Klasse "Schützen mit Handicap" (SmH) ohne_hilfsmittel (klassenlos) = SmHoH

 Nachweis: Entweder bei der Meldung oder spätestens beim Start, Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit einem Behinderungsgrad > 50 % (diese Schützen können sich natürlich jederzeit für die allg. Klasse entsprechend ihrem Alter melden)
- LG-Klasse "Schützen mit Handicap" (SmH) mit Hilfsmittel (klassenlos) = SmHmH

 Nachweis: Hilfsmittelnachweis (Klassifizierung) vom BSSB, oder Hilfsmittelbescheinigung vom Gau gültig sind die jeweils eingetragenen Hilfsmittel!

Eine Weitermeldung zur Bezirksmeisterschaft ist in diesem Fall nicht möglich. Dazu sind die Voraussetzungen für die Bezirksmeisterschaft nach der SpO zu erfüllen.

Einzelne Schützen/innen und Vereinsvertreter können sich mit weiteren Fragen jederzeit vertraulich an den Referenten für Schützen mit Handicap wenden.

Mit Schützengruß Franz Rampl

Kastenberger Str. 12 D-84428 Buchbach